

SEGEL-CLUB-FLAKENSEE e.V.

E.+J, Rosenbergstraße 27/28

15569 Woltersdorf

kontakt@sc-flakensee.de

www.sc-flakensee.de



SEGEL - CLUB - FLAKENSEE E.V.

**gegründet im Mai 1955
als SG Einheit Woltersdorf / Segeln
später BSG Chemie Erkner, Sektion Segeln
am 29. Mai 1990 als SCF e.V. benannt**

Die nachstehende Satzung ist in der

Ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.März 2007

**auf der Grundlage der Satzung nach Beschluss vom 08. März 1997
verändert beschlossen worden und tritt mit der Eintragung
in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree in Kraft.**

Hans Altmann
- Vorsitzender -



SATZUNG DES SEGEL-CLUB-FLAKENSEE E.V.

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „SEGEL-CLUB-FLAKENSEE E.V.“ (SCF).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 15569 Woltersdorf, Ethel- und Julius-Rosenbergstr. 27-28.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde unter der Nr. VR 19 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband e.V.

§ 2 VEREINSSTANDER

Der Verein führt Flagge und Stander. Beide sind weiß.
Im Zentrum befindet sich ein blaues kreisrundes Emblem, das stilisiert ein Segelboot unter Spinnaker darstellt.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Binnen- und Seesegelns als Breiten- und Leistungssport, der Veranstaltung von Regatten und der Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports.
- (2) Zur Förderung der Ausbildung der Jugend unterhält der Verein eine Jugendabteilung. Diese gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz im Rahmen des Verfassungsgebotes.
- (5) Der Verein fördert den Gedanken des Umweltschutzes.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die Segelsport betreiben oder zu betreiben beabsichtigen oder ihre Wassersportausübung in den Dienst des Segelsports stellen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens nach 2 Monaten. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.



- (3) Bei Genehmigung des Antrages werden den Antragstellern die Mitgliedsrechte vorläufig verliehen ohne Stimmrecht. Nach mindestens 1-jähriger Mitgliedsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Anträge nach § 5 (4) sind über den Jugendwart, der den Antrag befürwortet, beim Vorstand einzureichen.

§ 5 MITGLIEDER

Der Verein hat

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitragszahlungen zur Person befreit.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie sind liegeplatzantragsberechtigt. Bootseigner, die einen Liegeplatz des Vereins nutzen, müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Familienmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die volljährige Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes nach § 5 (1) und (2) der Satzung sind und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie sind nicht antragsberechtigt für einen Liegeplatz.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Widerspruch einlegen. Jugendmitglieder üben ihr Stimmrecht ausschließlich auf der Jugendversammlung aus.
- (5) Fördernde Mitglieder sind volljährige Personen, die die Zwecke des Vereins zu fördern bestrebt sind. Sie sind nicht stimmberechtigt, können nicht in den Vorstand und in die Ausschüsse des Vereins gewählt werden und erhalten keinen Liegeplatz.
- (6) Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die entsprechend ihrer Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt als ordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen. Sie sind antragsberechtigt für einen befristeten Liegeplatz.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt des Mitgliedes.
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. mit dem Tode des Mitgliedes.

zu 1.

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.



zu 2.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet von 2 schriftlichen Aufforderungen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt.

zu 3.

Auf Ausschluss soll erkannt werden wegen

- a) unehrenhaften oder fortgesetzten gemeinschaftswidrigen Verhaltens.
- b) fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnung oder Beschlüsse des Vereins.
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an den dann zu bildenden Schlichtungsausschuss und danach an die nächste ordentliche oder unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu durch den Vorstand erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Familienangehörigen haben Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie zu den Einrichtungen des SCF.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Versammlungen und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten. Sie sind auch für ihre Angehörigen und Gäste verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sich für sie aus der Beitragsordnung und deren Anlagen ergebenden Beiträge und Entgelte fristgerecht zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder, die Bootseigner sind, haben eine ausreichende Wassersport-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Grundsätzlich sind alle ordentlichen und vorläufigen Mitglieder mit dem Ziele der ordentlichen Mitgliedschaft zur Mitarbeit in den Ausschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben außerdem die Pflicht, sich im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Arbeitsstunden an Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen, an Verwaltungsarbeiten oder bei der Durchführung von Sportveranstaltungen des SCF zu beteiligen.

Von den jährlichen Arbeitsstunden oder einem Teil davon können sich die Mitglieder auf begründeten Antrag durch Zahlung eines Ersatzgeldes befreien. Diese Absicht ist jeweils am Jahresanfang dem Vorstand anzuzeigen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird das Ersatzgeld bis zum Jahresende anteilig fällig.



Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet. Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben, oder Mitglieder mit einem Schwerbehinderungsgrad von mindestens 50 %, können einen Befreiungsantrag an den Vorstand stellen.

- (7) Jugendmitglieder beteiligen sich anteilig an den Arbeitsstunden. Von der Ersatzgeldzahlung sind sie ausgenommen. Diese Leistungen sind in der Jugendordnung zu regeln.
- (8) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, können jederzeit schriftlich begründet dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Derartige Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens bis zum 31. Dezember des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres vorliegen, andernfalls können sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung bedürfen keiner Voranmeldung.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, außer bei der Auflösung des Vereins. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 8 BEITRÄGE / GESCHÄFTSJAHR

Der Verein erhebt Beiträge zur Person und zum Boot, Aufnahmebeiträge und sonstige Entgelte gemäß Beitragsordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Entgelte zu zahlen. Die Zahlung wird quartalsweise fällig (erster Monat). Auf Rückstände kann ein Zuschlag von 10 % erhoben werden:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

zu 1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung.

Diese muss bis Ende März jeden Jahres auf schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung stattfinden.



Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer (gem. § 12);
4. Festsetzung der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Anträge

Anträge müssen bis zum 31. Dezember des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andernfalls können sie bis zur nächsten

Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Sie sind dem Gegenstand nach auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung bedürfen keiner Voranmeldung.

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie ist einzuberufen:

- aa) auf Beschluss des Vorstandes,
- bb) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die o. a. Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung stattfinden und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch Aushang einzuberufen.

zu 2.

Zum Vorstand gehören:

- a) Vorsitzender, der dem Verein mindestens 5 Jahre angehören muss,
- b) stellv. Vorsitzender, der dem Verein mindestens 5 Jahre angehören muss,
- c) Schatzmeister,
- d) Sportwart Binnensegeln,
- e) Sportwart Seesegeln,
- f) Jugendwart,
- g) Technikwart.
- h) Schriftführer

Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an den genehmigten Jahresetat gebunden. Der Vorstand kann Etatposten untereinander ausgleichen. Außerplanmäßige Ausgaben müssen durch außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sein.



Innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand kommissarisch ersetzt werden. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt Zuständigkeit und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Mindestens quartalsweise sollen Vorstandssitzungen abgehalten werden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Ordentlichen Mitgliedern wird auf Antrag Protokolleinsicht gewährt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, kann der Verein intern durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 10 AUSSCHÜSSE

- (1) Kassenprüfer, zu diesen sind zwei ordentliche Mitglieder zu wählen, die die Aufgabe haben, die Vereinskasse regelmäßig zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zu melden. In begründeten Ausnahmefällen muss eine sofortige Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Mitgliederversammlungen: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß § 9 1b) eine neue Versammlung durch Aushang einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins siehe § 15).

Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen „Ja“ - oder „Nein“ -Stimmen.

- (2) Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 WAHL DES VORSTANDES UND DER AUSSCHÜSSE

Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung weiter.

Die Jugendmitglieder wählen jährlich den Jugendwart. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



§ 13 PROTOKOLLE

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen zur Gültigkeit einer Zustimmung von Drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist das zuständige Registriergericht über die Satzungsänderung zu unterrichten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
 - (2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein und den Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung enthalten. Die so einberufene Versammlung beschließt die Art der Liquidation.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Brandenburgischer Segler e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken des Kinder- und Jugendsports im Land Brandenburg zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 16 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.